

# **Gesetz zum Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Vom ...

Vorblatt

## A. Zielsetzung

Das bestehende Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten stammt aus dem Jahre 1972. Im Zuge der Neufassung soll der Gesetzestext aktualisiert, ergänzt und besser systematisiert werden.

## B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten definiert die Merkmale eines Kur- und Erholungsortes, das Verfahren zur Anerkennung der Artbezeichnung als Kur- oder Erholungsort sowie eine kontinuierliche Qualitätssicherung und die aus Qualitätsmangel resultierenden Konsequenzen.

Der Inhalt des Gesetzes entspricht weitestgehend der bisherigen Fassung. Die materiellen Regelungen, welche die Anforderungen an die zu verleihenden Artbezeichnungen definieren, sind unverändert. Die bisherige Struktur des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten wurde stärker systematisiert. Im Hinblick auf das Anerkennungsverfahren sind die Verwaltungsabläufe, die sich bisher aus geübter Verwaltungspraxis ergeben haben, ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden.

Es bestehen Folgeänderung, in Form der Artbezeichnungsänderungen, aus dem Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten für das Finanzausgleichsgesetz. Mit der Änderung werden die

Bemessungsgrundlagen für die Zuweisungen im Fremdenverkehrslastenausgleich an die Artbezeichnungen nach dem Kurortegesetz angeglichen.

#### C. Alternative

Keine.

#### D. Kosten für den öffentlichen Haushalt (ohne Erfüllungsaufwand)

Durch die Neufassung des Gesetzes entstehen weder dem Land Baden-Württemberg, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mehrausgaben.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

##### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, davon Bürokratiekosten aus Informationspflicht

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für die Wirtschaft.

##### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Landesebene von 12,5 Tausend Euro, verursacht durch eine Mehrarbeitszeit von 358 Stunden pro Jahr. Dieser Mehraufwand verteilt sich auf die vier zuständigen Regierungspräsidien sowie auf das für den Tourismus zuständige Ministerium und wird innerhalb der den betroffenen Ressorts verfügbaren Ressourcen abgedeckt.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck hat ergeben, dass keine Bereiche identifiziert werden konnten, bei denen eine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten ist.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Durch das Gesetz entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

# **Gesetz zum Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

## Artikel 1

Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Kurortegesetz - KurorteG)

Vom ...

## INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten
- § 2 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 3 Anerkennungsverfahren
- § 4 Auflagen und Überprüfung
- § 5 Führen von Artbezeichnungen
- § 6 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung
- § 7 Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten
- § 8 Schutz vor Umwelteinwirkungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Übergangsbestimmungen

### § 1

#### Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

(1) Eine Gemeinde oder Ortsteile einer Gemeinde werden auf Antrag als Kurort oder Erholungsort anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

(2) Kurorte verfügen über natürliche Heilmittel des Bodens, des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren (insbeson-

dere nach Kneipp), die zur Vorbeugung von Krankheiten sowie zu deren Heilung und Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden. Der Ortscharakter sowie die touristische Infrastruktur tragen den kurörtlichen Belangen Rechnung.

(3) Natürliche Heilmittel sind insbesondere Heilquellen, Heilmoore und Heilklima. Als natürliche Heilmittel im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Heilstollen in natürlichen Höhlen oder in ehemaligen Bergwerken. Quellvorkommen gelten nur dann als Heilquelle, wenn sie nach § 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) staatlich anerkannt sind.

(4) Die Eignung des natürlichen Heilmittels zu Heilzwecken ist durch wissenschaftliche Analysen und Gutachten nachzuweisen. Ein anerkanntes Heilmittel muss zu jedem Zeitpunkt dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

(5) Es werden folgende Arten von Kurorten unterschieden:

1. Mineralheilbad,
2. Thermalheilbad,
3. Soleheilbad,
4. Moorheilbad,
5. Heilklimatischer Kurort,
6. Kneipp-Heilbad,
7. Kneipp-Kurort,
8. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb,

9. Ort mit Peloid-Kurbetrieb,
10. Ort mit Sole-Kurbetrieb,
11. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb und
12. Luftkurort.

(6) Erholungsorte verfügen über landschaftlich bevorzugte und klimatisch begünstigte Gegebenheiten, deren Ortscharakter sowie touristische Infrastruktur den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.

## § 2

### Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 ist das natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte Heilmittel nach § 1 Absatz 4 oder das wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren, auf dessen Anwendbarkeit der Kurbetrieb basiert, namengebend. Das natürliche Heilmittel oder das hydrotherapeutische Heilverfahren ist Grundlage für die Ausrichtung des Kurbetriebs und des Kurortcharakters. Des Weiteren müssen in der Gemeinde für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 Nummern 1 bis 11

1. ein durch Erfahrung bewährtes und therapeutisch anwendbares Bioklima,
2. eine die Gesundungs- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende Luftqualität,
3. wissenschaftlich anerkannte und bekanntgegebene Haupt- und Gegenheilanzeigen,

4. leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung eines Heilmittels oder eines Therapiekonzeptes sowie
5. eine dem Kurortcharakter dienende Infrastruktur und Freizeitangebote in entsprechender Qualität

vorhanden sein. Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen.

(2) Für die staatliche Anerkennung als Kurort mit einer Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 Nummer 12 oder als Erholungsort nach Absatz 6 müssen entsprechend der Artbezeichnung in der Gemeinde

1. ein bewährtes Bioklima,
2. eine die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigende Luftqualität,
3. eine dem Ortscharakter dienende touristische Infrastruktur und Freizeitangebote zur Unterstützung der Erholung sowie
4. ein Angebot an Gesundheitsdienstleistungen, die dem Kurbetrieb dienen,

vorhanden sein. Die Ortslage muss der Artbezeichnung entsprechen und darf, ebenso wie die Immissionsbelastung, die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen. Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für die Anerkennung nach § 1 Absatz 6.

(3) Im Fall einer auf einen Ortsteil oder mehrere Ortsteile einer Gemeinde begrenzten Anerkennung, müssen die Anerkennungsvoraussetzungen in dem entsprechenden Ortsteil oder den Ortsteilen erfüllt sein.

## Anerkennungsverfahren

(1) Die staatliche Anerkennung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 oder 6 erstrecken soll, beim zuständigen Regierungspräsidium. Dem Antrag auf Anerkennung sind die erforderlichen Unterlagen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung beizufügen.

(2) Eine Artbezeichnung nach § 1 Absatz 5 oder 6 wird anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 für die jeweilige Artbezeichnung unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze, insbesondere die allgemeinen gesundheitlichen Voraussetzungen, erfüllt sind. Vor der Entscheidung über einen Anerkennungsantrag sind die fachlich berührten Ministerien und der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten zu hören.

(3) Eine Gemeinde kann als Kurort mit mehreren Artbezeichnungen nach § 1 Absatz 5 anerkannt werden. Die Anerkennung nach § 1 Absatz 6 kann für eine Gemeinde oder einen Ortsteil einer Gemeinde erfolgen, wenn für dieses Gebiet der Gemeinde keine Anerkennung nach § 1 Absatz 5 besteht.

(4) Die Anerkennung erfolgt durch das für den Tourismus zuständige Ministerium. Die Anerkennung der Artbezeichnung wird im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gegeben.

(5) Das für den Tourismus zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Befugnis zur Anerkennung der Artbezeichnungen »Luftkurort« und »Erholungsort« auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, dass bei der nachgeordneten Behörde ein Fachausschuss für die Anerkennung von Luftkur- und Erholungsorten eingerichtet wird, der an die Stelle des Landesfachausschusses für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten tritt. Die Geschäftsordnung des Fachausschusses bedarf der Genehmigung durch das für den Tourismus zuständige Ministerium.



## § 4

### Auflagen und Überprüfung

(1) Die staatliche Anerkennung kann unter Auflagen ausgesprochen werden. Zur Sicherung des Fortbestandes der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen nachträglich verfügt werden.

(2) Die Gemeinde, deren Gebiet eine staatliche Anerkennung führt, ist verpflichtet, Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ist vom zuständigen Regierungspräsidium spätestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Die Gemeinde hat hierfür die Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Eigenschaften des Heilmittels, des Klimas und der Luftqualität mitzuteilen.

(4) Besteht Grund zur Annahme, dass eine Voraussetzung für die Anerkennung nicht mehr erfüllt ist, kann die zuständige Behörde eine sofortige Überprüfung der Anerkennung vornehmen.

## § 5

### Führung von Artbezeichnungen

(1) Eine Artbezeichnung nach § 1 darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nur verwendet werden, wenn sie anerkannt ist. Sie darf im amtlichen Verkehr nur mit dem Zusatz »staatlich anerkannt« verwendet werden.

(2) Ist eine Artbezeichnung nach § 1 nicht anerkannt, darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr auch die allgemeine Bezeichnung Kurort in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nicht verwendet werden.

(3) Andere Bezeichnungen als die im § 1 genannten Artbezeichnungen dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach Art des § 1 vorzutäuschen.

(4) Die Bezeichnungen „Staatsbad“ und „staatliche Bäder- und Kurverwaltung“ für die vom Land betriebenen Heilbäder dürfen weitergeführt werden.

## § 6

### Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird zurückgenommen, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung eine der in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt war. Die Rücknahme ist nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig.

(2) Die staatliche Anerkennung wird widerrufen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen nicht nur vorübergehend entfallen ist,
2. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Anerkennung nicht rechtfertigen oder
3. mit der staatlichen Anerkennung verbundene Auflagen nach § 4 nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der staatlichen Anerkennung ist die Gemeinde, für deren Gebiet die Artbezeichnung gilt, zu hören. Der Gemeinde ist die Gelegenheit einzuräumen, festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(4) Vor Aufhebung einer Anerkennung ist der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten zu hören.

(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der staatlichen Anerkennung wird im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt gegeben. Für die Bekanntmachung ist das für den Tourismus zuständige Ministerium zuständig.

## § 7

Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

(1) Bei dem für den Tourismus zuständigen Ministerium wird der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten eingesetzt. Der Landesfachausschuss soll bei grundsätzlichen Fragen des Kur- und Erholungswesens und der Anerkennung sowie Aberkennung der Artbezeichnungen gehört werden.

(2) Das für den Tourismus zuständige Ministerium hat den Vorsitz des Landesfachausschusses inne. Die Sitzungen des Landesfachausschusses werden durch das für den Tourismus zuständige Ministerium einberufen.

(3) Der Landesfachausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch das für den Tourismus zuständige Ministerium.

(4) Das für den Tourismus zuständige Ministerium beruft die Vertreter folgender Stellen mit je einem Mitglied:

1. Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V.,
2. Verband Baden-Württembergischer Badeärzte e. V.,
3. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,
4. Interdisziplinäres Behandlungs- und Forschungszentrum (IBF) Balneologie der Universitätsklinik Freiburg,
5. Deutscher Wetterdienst,

6. Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Baden-Württemberg e. V.,
7. Städtetag Baden-Württemberg e.V.,
8. Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.,
9. Tourismusverband Baden-Württemberg e.V. und
10. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für fünf Jahre berufen. Die Berufung der Mitglieder des Landesfachausschusses erfolgt auf Vorschlag der in Absatz 4 genannten Stellen. Änderungen in der Besetzung sind dem für den Tourismus zuständigen Ministerium bekannt zu geben. Die Tätigkeit im Landesfachausschuss ist ehrenamtlich.

(6) An den Beratungen des Landesfachausschusses können Vertreter der fachlich berührten Ministerien und der Regierungspräsidien teilnehmen.

## § 8

### Schutz vor Umwelteinwirkungen

(1) Die Ortspolizeibehörden können für anerkannte Kur- und Erholungsorte oder für Teile dieser Orte durch Polizeiverordnung bestimmte schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen wie insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub und Geruch untersagen, soweit dies mit Rücksicht auf das besondere Schutzbedürfnis des Ortes geboten ist. § 10 Absatz 1 des Polizeigesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Bei Zuwiderhandlung gegen eine nach Absatz 1 erlassene Polizeiverordnung ist § 18 Absatz 1 bis 3 des Polizeigesetzes anzuwenden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 1 eine nicht anerkannte Artbezeichnung verwendet,
2. entgegen § 5 Absatz 2 die allgemeine Bezeichnung Kurort verwendet, ohne dass eine Artbezeichnung nach § 1 anerkannt ist oder
3. entgegen § 5 Absatz 3 eine andere Bezeichnung verwendet, die geeignet ist, eine Qualifikation nach Art des § 1 vorzutäuschen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das zuständige Regierungspräsidium.

## § 10

### Übergangsbestimmungen

Artbezeichnungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geführt werden, gelten als nach diesem Gesetz anerkannt. Alle Anerkennungen unterliegen dem im Gesetz beschriebenen Verfahren.

## Artikel 2

### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 20 Satz 3 Nummer 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) \*\* geändert worden ist, werden die Worte „Kneippheilbädern, Kneippkurorten, Orten mit Heilquellen- oder Moor(Peloid)-Kurbetrieb“ durch die Worte „Kneipp-Heilbädern, Kneipp-Kurorten, Orten mit Heilquellen-, Peloid- oder Sole-Kurbetrieb“ ersetzt.

*\*\* Aufgrund einer laufenden Gesetzinitiative zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt die Ergänzung zu einem späteren Zeitpunkt.*

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70) außer Kraft.

Stuttgart, den ...

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### *A Allgemeiner Teil*

#### I. Zielsetzung

Der Landesregierung ist die Weiterentwicklung des Bäder- und Kurortwesens ein großes Anliegen. Die Grundlage für diesen Bereich stellt das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten dar. Die Beibehaltung der materiellen Anforderungen an die Kur- und Erholungsorte ist ein klares Bekenntnis Baden-Württembergs zur traditionell gewachsenen Bäderkultur. Die Neufassung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten legt einen großen Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung, die eine zukunftsweisende Ausrichtung der anerkannten Gemeinde gewährleisten soll. Das Land Baden-Württemberg entspricht mit dieser Neufassung der Empfehlung des Gutachtens zur Fortentwicklung des Kurorte- und Bäderwesens.

#### II. Inhalt

Die Neufassung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten hat die bisher bestehenden materiellen Anforderungen an die Kurorte und Erholungsorte unverändert übernommen.

Wie bisher benötigt eine Gemeinde für die Anerkennung als Kurort ein spezifisches, natürliches, wissenschaftlich anerkanntes Heilmittel bzw. Kneipenrichtungen und ein Erholungsort einen Ortscharakter, der durch touristische Infrastruktur den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung trägt. Des Weiteren müssen die Ansprüche an das Klima, die Luftqualität und die Infrastruktur der Gemeinde gewährleistet sein.

Die Struktur der Neufassung des Gesetzes wurde an das Anerkennungsverfahren angeglichen, so dass im direkten Vergleich zur bisherigen Version die Struktur des Gesetzes dem Anerkennungsverfahren entspricht. In diesem Zuge wurde der Schwerpunkt auf die Qualitätssicherung gelegt und die regelmäßige Überprüfung aller anerkannten Gemeinden, spätestens alle zehn Jahre, eingeführt sowie die im Gesetz neu vorgesehene Möglichkeit der Anerkennungsverleihung unter Auflagen sowie der Widerruf und die Rücknahme der Artbezeichnung. Für die Gewährleistung der Qualität sieht das KurorteG verschiedene Handlungsmöglichkeiten für die zuständige Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit der jeweiligen anerkannten Gemeinde vor.

### III. Alternativen

Zu dem Gesetzesentwurf sind keine Alternativen ersichtlich.

### IV. Geänderte Vorschriften

Durch die Neufassung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten sind keine Vorschriften des bisherigen Gesetzes berührt. Das Gesetz wurde lediglich ergänzt. Die Zusammenfassungen und Ergänzungen sind im Einzelnachweis aufgeführt.

### V. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neufassung des Gesetzes entstehen weder dem Land Baden-Württemberg, den Gemeinden und Gemeindeverbänden noch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Mehrausgaben.

### VI. Erfüllungsaufwand



Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen durch die Neufassung des KurorteG kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht zu dem bisherigen Verwaltungsaufwand durch die Vorgaben der Qualitätssicherung in den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bäder- und Kurortewesens, die in die Neufassung aufgenommen werden, eine Steigerung des bisherigen Erfüllungsaufwands.

Der Mehraufwand bezieht sich auf die periodische Überprüfung der anerkannten Kurorte und Erholungsorte. Diese Überprüfung soll alle zehn Jahre stattfinden. So kann sichergestellt werden, dass alle Voraussetzungen für die Anerkennung immer noch erfüllt werden bzw. die Qualität der Artbezeichnung immer noch gewährleistet ist.

Diesem Mehraufwand der periodischen Überprüfung liegen mehrere Verwaltungsmaßnahmen zu Grunde: Der zuständigen Verwaltungsbehörde sind unterjährig von der anerkannten Gemeinde alle Veränderungen der Anerkennungsvoraussetzungen zu melden. Auf Grund der geführten Akten kann sich die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der periodischen Überprüfung ohne weiteren Mehraufwand ein aktuelles Bild über die anerkannte Gemeinde bilden. Es kann der Fall eintreten, dass auf Grund der Aktenlage oder der durch die Gemeinde eingereichten Gutachten die zuständige Stelle zu dem Schluss kommt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen bereits gefährdet sind. Dieses Vorgehen besteht bereits für die anerkannten Kurorte und bildet somit keinen Mehraufwand.

Neu ist bei der Qualitätskontrolle, dass die zuständigen Behörden die örtlichen Voraussetzungen bei der periodischen Überprüfung zu kontrollieren haben. Das bisherige, oben geschilderte Vorgehen, bildet zwar weiterhin die Grundlage der Überprüfung, reicht jedoch nicht mehr aus. Um die Situation korrekt einschätzen zu können, sind die zuständigen Behörden gehalten, alle Grundvoraussetzungen bei einem Vor-Ort-Besuch zu überprüfen. Diese Prüfung muss anschließend dokumentiert werden. Für die Aktensichtung und Vorabeeschätzung einer bestehenden Anerkennung wird eine Arbeitsstunde angesetzt. Für den

Vor-Ort-Besuch und die Überprüfung wird mit einem Arbeitstag von acht Arbeitsstunden gerechnet. Die anschließende Dokumentation und Bewertung wird mit drei Arbeitsstunden bewertet. Insgesamt besteht somit je anerkannter Gemeinde ein Mehraufwand von zwölf Arbeitsstunden für die zuständige Behörde.

Das Verfahren wird in der Neufassung analog zu den Kurorten für die Erholungsorte eingeführt. Somit sind 298 anerkannte Gemeinden periodisch zu überprüfen. Da die Überprüfung alle zehn Jahre stattfindet, wird der Wert mit dem Faktor 0,1 multipliziert.

Auf das Jahr gerechnet entsteht der zuständigen Behörde (alle vier Regierungspräsidien sowie das für den Tourismus zuständige Ministerium) ein Mehraufwand von 358 Arbeitsstunden pro Jahr. Der Arbeitsanspruch und –aufwand kann von einem einzelnen Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums im gehobenen Dienst erfüllt werden. Der Stundensatz für den gehobenen Dienst auf Landesebene ist mit 35,10 Euro bewertet, was einen finanziellen Mehraufwand von 12.500 Euro für das Land Baden-Württemberg bedeutet, der innerhalb der den betroffenen Ressorts verfügbaren Ressourcen abgedeckt wird.

Von diesem Mehraufwand kann nicht abgesehen werden, da er in den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bäder- und Kurortwesens verankert ist, der für alle Bundesländer gilt. Diese Grundsätze schaffen eine Vergleichbarkeit über alle Bundesländer. Baden-Württemberg bezieht sich in der materiellen Ausführung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten auf diese Grundsätze und ist daher verpflichtet die Qualitätsstandards zu gewährleisten.

## VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Auf Wunsch der Landesregierung ist dem Gedanken der nachhaltigen Entwicklung in Staat und Verwaltung, besonders im Gesetzgebungsprozess, Rechnung zu tragen. Daher wurde für die Neufassung des Gesetzes zur Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) vom

14. März 1972 (GBl. S. 70) eine kursorische Prüfung vorgenommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist, dass bereits das Wesen von Kurorten und Erholungsorten dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entspricht. Das Gesetz erlaubt die Anerkennung einer Gemeinde, wenn diese den Gästen in besonderem Maße Gelegenheit zur Erholung bei möglichst geringen schädlichen Einflüssen bietet. Das Gesetz hat hierzu klare Ansprüche an das Bioklima sowie die Luftqualität mit der Auflage, diese Qualitätsstandards zu halten. Des Weiteren ist eine intakte Infrastruktur, die zur Erholung dient, sehr stark an die vorhandenen natürlichen Ressourcen gebunden. Dies fördert die Bestrebungen zum Erhalt natürlicher Ressourcen und sichert bei zukünftigen Vorhaben die Berücksichtigung der ressourcenschonenden Aspekte.

Kurorte und Erholungsorte sind wirtschaftliche Pfeiler im ländlichen Raum, die Arbeitsplätze schaffen. Auch die Bürger ziehen aus den Bestrebungen der anerkannten Gemeinden Nutzen und können von den angebotenen Aktivitäten, sei es von Maßnahmen im Präventionsbereich oder im Freizeitbereich, profitieren.

Insoweit kommt der Nachhaltigkeitscheck für die Vorgaben des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten zu dem Schluss, dass die Vorgaben des Gesetzes eine Qualitätssicherung in den Gemeinden darstellen und das Bewusstsein für die Wahrung der natürlichen Ressourcen fördert. Zudem profitieren Gäste und Einheimische von dieser Ausrichtung. Dies trägt zu einer hohen Akzeptanz in der Gemeinde sowie zu einem wirtschaftlichen Mehrwert für alle Beteiligten bei.

Es konnten bei der kursorischen Prüfung keine Bereiche identifiziert werden, bei denen eine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten ist.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Private.

## *B Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Gesetz zur Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

Zu § 1 (Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten)

Kurorte und Erholungsorte verfügen über einen besonderen Ortscharakter, der entweder durch ein natürliches Heilmittel, ein hydrotherapeutischen Heilverfahren oder einen hohen Erholungswert gekennzeichnet ist. Die Anwendung der natürlichen Heilmittel, der hydrotherapeutischen Heilverfahren sowie sonstiger präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen sollen der Heilung, Linderung und Prävention dienen. Die Heilmittel bestimmen die Indikation des jeweiligen Kurortes. Für die Anerkennung einer Artbezeichnung als Kurort ist eine wissenschaftliche Analyse in einem Gutachten vorzuweisen, die eine medizinische Anwendung des Heilmittels bestätigt. Maßgebend für das Gutachten sind die auf aktuellen wissenschaftlichen Studien gegründeten und definierten Messwerte und Vorgaben.

Das KurorteG ist darauf bedacht, die vorhandene Qualität der natürlichen Ressourcen zu sichern. Die Anerkennung einer entsprechenden Artbezeichnung stellt ein Qualitätssiegel für diesen besonderen Ortscharakter dar. Das Bestreben einer anerkannten Gemeinde muss ein erkennbarer Mehrwert an Qualität in Bezug auf Gesundheit und/ oder Erholung sein. Eine Gemeinde, die über diese Voraussetzungen verfügt, kann auf Grund des vorliegenden Gesetzes eine Anerkennung als Kurort oder Erholungsort beantragen. Der Charakter einer Gemeinde, die über eine Artbezeichnung verfügt, sollte im ausgewiesenen Kurgelände von touristischen Einrichtungen und entsprechend den Anforderungen an die Anwendung des Heilmittels, gemäß der jeweiligen Artbezeichnung, geprägt sein.

Die Grenzen eines Kurgeländes erweisen sich im Regelfall nicht identisch mit den Verwaltungsgrenzen einer Kommune oder dem

Ortsteil einer Gemeinde. Der Umfang des Kurggebietes hängt im Wesentlichen von den natürlichen und siedlungsbedingten Gegebenheiten der einzelnen Gemeinde, der Lage der Gesundheitseinrichtungen sowie ggf. dem Vorhandensein eines natürlichen Heilmittels ab. Daher hat die Gemeinde das Kurggebiet zu definieren.

Im Unterschied zu der aktuellen Version des KurorteG sieht die Neufassung eine explizite namentliche Anerkennung gemäß dem Heilmittel vor. Es soll dadurch die hinter der Artbezeichnung stehende Qualität betont werden. Zudem wurden in der Neufassung alle Artbezeichnungen in einem Paragraphen zusammengefasst. Hierdurch wird verdeutlicht, dass alle Anerkennungen gleichbedeutend sind, entsprechend der definierten Wirkung, die qualitativ nicht vergleichbar ist.

In § 1 des vorliegenden Entwurfes wurden die §§ 1, 2, 3 und 10 des aktuellen KurorteG zusammengefasst.

#### Zu § 2 (Anerkennungsvoraussetzungen)

Das KurorteG definiert die maßgeblichen Anerkennungsvoraussetzungen für die Gemeinden gemäß den Heilmitteln bzw. dem Erholungswert. Alle Kurorte haben die im Gesetz definierten Voraussetzungen zu erfüllen, um die Qualität der Anerkennung zu gewährleisten und die Anforderungen transparent für den Antragsteller und Verbraucher darzustellen. Im besonderen Fokus steht hierbei das natürliche Heilmittel, das hydrotherapeutische Heilverfahren sowie der besondere Erholungswert der Gemeinde. Ergänzend wird ein hoher Anspruch an die Luftqualität und das Klima gestellt, da beide Faktoren eine große Auswirkung auf die Regeneration des Körpers haben. Diese drei Parameter müssen für Kurorte in einem entsprechenden Gutachten bestätigt werden, ergänzt durch die wissenschaftlich belegten Heil- und Gegenanzeigen. Die Heilmittel sollen den Patienten und Gästen zugänglich sein. Dieser Anspruch wird

durch eine entsprechende therapeutische Einrichtung erfüllt. Anerkannte Gemeinden in Baden-Württemberg sollen einen ansprechenden Ortscharakter besitzen, so dass beim Aufenthalt in der Kommune und außerhalb des Kurbereichs, die gewünschte Erholung, Genesung und Linderung von Krankheiten nicht beeinträchtigt wird. Zur weiteren materiellen Ausführung verweist das KurorteG auf die allgemein anerkannten Grundsätze des Bäder- und Kurortwesens. Die Neufassung der KurorteG fasst die gleichen Anforderungen an die jeweiligen Artbezeichnungen in § 2 zusammen, um die Einheitlichkeit der Ansprüche visuell zu verdeutlichen und das Verfahren für die zuständigen Behörden und Antragsteller zu erleichtern. Die Anforderungen der Neufassung sind inhaltlich mit den Anforderungen des aktuellen KurorteG identisch, jedoch sprachlich neu formuliert.

In § 2 des vorliegenden Entwurfes wurden die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 9 und 10 zusammengefasst.

### Zu § 3 (Anerkennungsverfahren)

Für die Einleitung des Anerkennungsverfahrens muss seitens der anzuerkennenden Gemeinde der schriftliche oder elektronische Antrag mit den geforderten Nachweisen beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden. Die Gemeinde hat die nach Gesetz erforderlichen Antragsunterlagen vollständig, aussagekräftig und prüffähig vorzulegen. Auf Grund des eingereichten Antrags wird das Prüfverfahren seitens des zuständigen Regierungspräsidiums eingeleitet. Das Regierungspräsidium bestätigt nach positiver Prüfung die gemäß den Anforderungen an die Artbezeichnung vorliegenden Voraussetzungen. Auf Grund des positiven Prüfverfahrens kann der Gemeinde die beantragte Artbezeichnung verliehen werden.

Eine Gemeinde kann mehrere Anerkennungen erwerben. Einzig eine Anerkennung als Erholungsort kann eine Gemeinde oder ein

Ortsteil einer Gemeinde nicht mit einer anderen Anerkennung führen. Sollte dieser Fall eintreten, muss die Gemeinde entscheiden, auf welche Anerkennung sie verzichtet.

Für die Anerkennung der Artbezeichnung „Luftkurort“ und „Erholungsort“ wird die Zuständigkeit auf die Regierungspräsidien übertragen, so dass das Anerkennungsverfahren abschließend auf dieser Ebene stattfindet. Hierzu ist bei den Regierungspräsidien ein Fachausschuss für die Anerkennung von Luftkur- und Erholungsorten einzurichten, der an die Stelle des Landesfachausschusses für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten tritt. Das für den Tourismus zuständige Ministerium ist über vorgenommene Anerkennungen zeitnah in Kenntnis zu setzen. Der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten wird in der regulären, nach der Anerkennung stattfindenden, Sitzung durch das für Tourismus zuständige Ministerium über die Anerkennung in Kenntnis gesetzt. Die Geschäftsordnung des Fachausschusses auf Ebene der Regierungspräsidien bedarf der Genehmigung durch das für den Tourismus zuständige Ministerium.

Als im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannte Grundsätze können unter anderem die Begriffsbestimmungen des deutschen Heilbäderverbands e.V. und der Deutschen Zentrale für Tourismus e.V. verstanden werden.

In § 3 des vorliegenden Entwurfes wurden die §§ 11, 12, 14 und 15 zusammengefasst.

#### Zu § 4 (Auflagen und Überprüfung)

Die Anerkennung stellt ein staatliches Qualitätssiegel dar, das durch das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten geregelt wird. Es ist im Interesse des Landes, dass die Standards des Gesetzes von den anerkannten Gemeinden nicht nur zum Zeitpunkt der Anerkennung gewährleistet werden. Das Land trägt Sorge



für die dauerhafte Qualitätsgewährleistung der Anerkennungsvoraussetzungen in den Gemeinden. Dieser Pflicht kommt das Land unter anderem durch das Verwaltungsinstrument der Auflage nach, wenn z.B. Anerkennungsvoraussetzungen noch nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Die staatliche Anerkennung kann an eine oder mehrere Nebenbestimmungen gebunden sein, um rechtliche und/oder tatsächliche Hindernisse, die der uneingeschränkten Verleihung der Artbezeichnung zum Entscheidungszeitpunkt entgegenstehen, auszuräumen. Ziel ist es dabei, in Zusammenarbeit mit der anerkannten Gemeinde, die Anerkennung und deren Erhalt zu sichern. Um eine dauerhafte Qualitätssicherung durch Erfüllung der Anforderungskriterien für die jeweilige Anerkennung zu gewährleisten, bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung der wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen in einem Abstand von höchstens zehn Jahren.

Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, muss die anerkannte Gemeinde dem zuständigen Regierungspräsidium alle Veränderungen melden, die sich auf die Anerkennungsvoraussetzungen auswirken. Die zuständige Stelle hat daraufhin zu prüfen, ob die Anerkennung weiterhin von Bestand ist oder wie dem Missstand abgeholfen werden kann.

Die zuständige Stelle muss von sich aus aktiv werden, wenn sie Kenntnisse erlangt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, selbst wenn die anerkannte Gemeinde hierzu keine Meldung vorgenommen hat.

Zur Sicherung der Qualität ist alle zehn Jahre eine regelmäßige Kontrolle durchzuführen.

In § 4 des vorliegenden Entwurfes wurde der Teiltatbestand des § 14 aufgenommen. Dem Tatbestand Nebenbestimmungen und Überprüfung einen eigenen Paragraphen zu widmen, unterstreicht die Bedeutung der Qualitätssicherung der Anerkennungen.

## Zu § 5 (Führen von Artbezeichnungen)

Der Gebrauch einer anerkannten Artbezeichnung ist nur in den Fällen statthaft, in denen die Voraussetzungen für das Führen einer Artbezeichnung im Anerkennungsverfahren bejaht worden sind. Die Bestimmung dient zugleich im Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 9 der Gewährleistung einer transparenten und sauberen Werbung. Missbräuche, auch auf Grund ähnlich lautender Begriffe oder durch die Verwendung der allgemeinen Bezeichnung „staatlich anerkannter Kurort“, sollen verhindert werden. Diese Ziele können nur über den Schutz der in diesem Gesetz geregelten Bezeichnungen und das Verbot der Verwendung ähnlich gelagerter Bezeichnungen erreicht werden.

In § 5 des vorliegenden Entwurfes wurden die inhaltlichen Aussagen von § 13 des aktuellen KurorteG übernommen.

## Zu § 6 (Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung)

Die Regelungen entsprechen den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes im Sinne des § 48 LVwVfG bei späterer Feststellung zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erfüllter Anerkennungsbedingungen sowie des Wiederrufes bei nachträglicher und nicht nur vorübergehendem Fortfall einer oder mehrerer Voraussetzungen oder dem Nichterfüllen von Nebenbestimmungen.

Die Anhörung der betroffenen Gemeinde von der beabsichtigten behördlichen Maßnahme entspricht dem Grundsatz des § 28 LVwVfG. Die Nachweispflicht der Erfüllung der Anerkennungsbedingungen liegt bei der betroffenen Gemeinde. Zur Vermeidung einer einschneidenden Maßnahme mit den sich hieraus möglicherweise er-

gebenden, weitreichenden Konsequenzen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, wird der Gemeinde die Gelegenheit zur Mängelabhilfe innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt.

#### Zu § 7 (Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten)

Um seine Bedeutung im Bereich der Kurorte und Bäderwesen herauszustellen und in Analogie zu den gesetzlichen Regelungen in den anderen Bundesländern und dem bisherigen Vorgehen, wurde dem Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten ein eigener Paragraph gewidmet. Er enthält jedoch nur einige allgemeine Aussagen zu seiner Errichtung und Tätigkeit. Eine genauere Definition kann sich der Landesfachausschuss für die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten durch eine Geschäftsordnung geben.

#### Zu § 8 (Schutz vor Umwelteinwirkungen)

Gemeinden, die eine Artbezeichnung besitzen, können zur Wahrung und Sicherung des Ortscharakters, auf Grund dieser Spezialermächtigung eine Umweltvorschrift erlassen. Diese dient dem Schutz des Kurort- und Erholungsortcharakters, der ein wesentlicher Bestandteil der Anerkennung einer Artbezeichnung ist. Ziel ist es, bestimmte schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Luftverunreinigungen zu untersagen, soweit dies mit Rücksicht auf das besondere Schutzbedürfnis des Ortes geboten ist.

In § 8 des vorliegenden Entwurfes wurden die inhaltlichen Aussagen von § 19 des aktuellen KurorteG übernommen.

## Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Die in § 1 Absatz 5 und 6 aufgeführten Artbezeichnungen und die allgemeine Bezeichnung „staatlich anerkannter Kurort“ sollen im Interesse der Qualität für die sie stehen und zur Vermeidung einer irreführenden Werbung vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden. Die Ahndung von Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro im Einzelfall, ist der Höhe nach als angemessen und ausreichend zu bewerten.

In § 9 des vorliegenden Entwurfes wurden die inhaltlichen Aussagen von § 21 des aktuellen KurorteG übernommen.

## Zu § 10 (Übergangsbestimmungen)

Die Regelung bezieht sich auf die bislang nach KurorteG verliehenen Artbezeichnungen und ermöglicht den nach dem bisherig geltenden KurorteG anerkannten Gemeinden eine Weiterführung der Artbezeichnung. Zur Vermeidung von Bürokratieaufwand und finanziellen Belastungen der betroffenen Gemeinden wird auf ein erneutes Antragsverfahren verzichtet. Die Prüfung der Erfüllung der Artbezeichnungsvoraussetzungen wird bei der nächsten periodischen Prüfung entsprechend der Neufassung kontrolliert.

In § 10 des vorliegenden Entwurfes wurden die inhaltlichen Aussagen von § 20 des aktuellen KurorteG übernommen.

## Zu Artikel 2 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Folgeänderung aus dem Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (Kurortegesetz). Mit der Änderung werden die Bemessungsgrundlagen für die Zuweisungen

im Fremdenverkehrslastenausgleich an die Artbezeichnungen nach dem Kurortegesetz angeglichen.

#### Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist die Übergangsbestimmung nach § 10 anzuwenden.